

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2011

Nr. 2011/2645

Grenchen: Wasserversorgung Hof Grot, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Energieversorgung Strom Wasser Gas (SWG) in Grenchen ersucht im Einvernehmen mit dem Hofbesitzer Bruno Sperisen, Grotweg 29, Grenchen, um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die beitragsberechtigten Kosten von 40'000 Franken für das Projekt Wasserversorgung Grot.

2. Erwägungen

Der Hof Grot ist noch nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Der Wasserbezug erfolgt aus einem alten Sodbrunnen (ca. 7 m tief, Durchmesser ca. 1 m, Ausbau mit groben Jurablöcken). Bei der aktuellen Trockenheit weist der Sodbrunnen eine Ergiebigkeit von weniger als 4 l/min auf, was für die Versorgung des Landwirtschaftsbetriebes mit rund 37 GVE und zwei Wohnungen nicht genügt. Deshalb wird der Hof momentan aus der benachbarten Berner Gemeinde Lengnau mit einer Notleitung ab Hydrant versorgt. Die Notwasserleitung ist nicht frostsicher. Es muss so schnell wie möglich ein Anschluss an das öffentliche Netz realisiert werden.

Gemäss Untersuchungsbericht des UFA-Labors ist auch der Nitratgehalt mit 68.5 mg/l zu hoch (Toleranzwert 40 mg/l). Der Brunnen liegt zudem ungenügend geschützt an vertiefter Stelle zwischen dem Wohnhaus und den Stallungen, was bei Reinigungsarbeiten oder Niederschlägen leicht zu einer zusätzlichen Verunreinigung führen kann.

Für den Hof Grot wurde im Rahmen der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) ein neuer Anschluss mit einer Lösch- und Trinkwasserleitung an die Wasserversorgung Grenchen geplant. Das Bauprojekt umfasst 285 m PE-Leitung Ø 125/102 mm mit einem Hydranten und 85 m PE-Leitung Ø 63/51 mm für den Hausanschluss. Die Gesamtkosten werden auf rund 50'000 Franken veranschlagt. Nach Abzug der Mehrkosten für die Löschwasserleitung und den Hydranten verbleiben beitragsberechtigte Kosten von 40'000 Franken.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und dringend notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 40'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 8'000 Franken (20 %) zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von ebenfalls 8'000 Franken beantragt. Dazu kommt ein Beitrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) an die Hydrantenleitung.

Der Bau und die Finanzierung werden mit einer Erschliessungsvereinbarung geregelt. Die Bauarbeiten werden durch die Energieversorgung Strom Wasser Gas (SWG) in Grenchen ausgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12).

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Anlagen sind in die laufende generelle Wasserversorgungsplanung zu integrieren. Für die Ausführung ist kein separates Baubewilligungsverfahren notwendig.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 40'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 8'000 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Mai 2012 gewährt. Die Rückerstattungsfrist beginnt am 1. Juni 2012.
- 3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach in Grenchen, wird beauftragt, bei den gemäss beiliegender "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt, Abt. Wasser
 Kantonale Lebensmittelkontrolle
 Solothurnische Gebäudeversicherung
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
 (mit Anmerkungsbestätigung)
 Gemeindepräsidium der Gemeinde, 2540 Grenchen
 SWG, Postfach 944, 2540 Grenchen

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Wasserversorgung Grot in der Gemeinde Grenchen wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“